

## Der neueste Karl May.

Wie wir schon gestern kurz mitteilten, hat der Verfasser so vieler dickbändiger Abenteuerromane Karl May gegen den Sekretär der sog. gelben Gewerkschaften R. Lebius eine Privatbeleidigungsklage angestrengt, die am Dienstag vor dem Charlottenburger Schöffengericht zum Austrag kam. Gegenstand der Privatklage war ein Brief des Beklagten an die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar, in dem der Beklagte von dem Privatkläger als einem „geborenen Verbrecher“ spricht.

Der Beklagte behauptet, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, und schildert den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe.

Der Verteidiger des Beklagten führte aus: Karl May habe schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt, dann als neugebackener Lehrer zum Weihnachtsfest seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschaumpfeife mitgebracht; beide Gegenstände habe er seinem Logiswirt entwendet. Hierfür sei May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Kaum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in Niederwinkel in Sachsen ausführte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Kerker, sowie Ueberweisung ans Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt. Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernsttaler Schulfreund, den fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel traf. Krügel hatte gerade aus der Kompagniekasse hundert Taler gestohlen und war desertiert. Beide klagten einander ihre Not, schwuren sich ewige Freundschaft und beschlossen, mit anderen Bekannten, die namentlich als Hehler tätig waren, eine Räuberbande zu bilden. Innerhalb der Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptschlupfwinkel der Räuber, der nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und gestohlener Leinwand wohnlich austapezierte Höhle in dem herrschaftlich waldenburgischen Walde. Die Bande unternahm fast täglich räuberische Ueberfälle, namentlich gegen Marktfrauen, die den Wald passierten; ferner wurden fortgesetzt Diebstähle und Einbrüche und sonstige Schwindeleien verübt. Da schließlich durch die Räuhereien die Wochenmärkte der benachbarten Städte schlecht besucht wurden, erbat den Städten Hohenstein und Ernsttal von der Regierung die Absendung von Militär. Dieses traf auch ein und begann mit dem Absuchen der Wälder. An der May-Jagd beteiligten sich die Hohensteiner Feuerwehr und der Ernsttaler Turnverein. May und Krügel wurden aber nicht gefunden. Sie hatten sie durch folgende List gerettet: May hatte unter den vielen gestohlenen Kleidungsstücken, die sie in der Räuberhöhle aufgehäuft hatten, auch eine sächsische Gefangenenuniform entdeckt. Diese zog er an, fesselte seinem Freunde Krügel die Hände auf dem Rücken, worauf beide anstandslos die Militärkette durchschritten. Bei einer anderen Razzia entkamen Krügel und May nur dadurch, daß sie in dem Moment, wo zwei Gendarmen die Wirtsstube betraten, aus dem Fenster sprangen und auf den beiden Pferden der Gendarmen die Flucht ergriffen. May gefiel sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so sehr, daß er durch seine Prahlerien und Renommistereien oft seine Sicherheit aufs Spiel setzte.

Der Verhaftung entgingen die Räuber jahrelang, weil sie täglich andere Kleider trugen. Schließlich flüchtete May, als ihm der Boden zu heiß wurde, nach Mailand. Da May hier infolge eines Nervenfiebers zu redselig wurde, bekam Krügel Angst und kehrte nach Deutschland zurück. Schließlich wurden beide gefaßt. May wurde wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in den Jahren 1870–1874 in Waldheim verbüßte. Als dann May aus dem Zuchthaus herauskam, verfiel er auf den Gedanken, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen niederzuschreiben. Da das Geschäft nicht ging, habe er er gleichzeitig fromme katholische Erzählungen und unsittliche Räubergeschichten geschrieben.

Der Kläger Karl May erwidert auf diese Ausführungen: Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überleben. Da gibt es doch immer noch einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen, ich habe auch niemals eine Tabakspfeife und eine Uhr gestohlen. Ueber meine Strafen will ich mich hier nicht auslassen. Ich muß eine Auskunft darüber verweigern, da ich dadurch für mich für die anderen Prozesse, die ich führe, einen großen Schaden verursachen würde.

Der Verteidiger des Beklagten entgegnet hierauf: Dem Beklagten liegt gewiß nicht daran, den Privatkläger als Verbrecher zu brandmarken. Er steht vielmehr auf den Standpunkt, daß die Oeffentlichkeit ein Interesse daran hat, festzustellen, wer Karl May ist. Er hat einen gewaltigen Einfluß auf die Jugend ausgeübt; auf ihn ist ein großer Teil des schädlichen Einflusses der Schundliteratur zurückzuführen.

Der Privatkläger erklärt darauf, daß er aus innerer Ueberzeugung und aus einem reinen Gottesglauben heraus sein Werk geschrieben. – Der Verteidiger des Beklagten führt aus: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften hatten ursprünglich einen nur unsittlichen Inhalt. Als May sah, daß damit kein Geschäft zu machen war, daß der Glaube ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, ins katholische Lager über.

Der Beklagte selbst erklärte darauf, daß er das Material von der geschiedenen Ehefrau Mays erhalten habe, die May ohne Mittel habe sitzen lassen, so daß er sich moralisch für verpflichtet fühlte, für die Frau zu sorgen.

Karl May, auf dessen Gesicht sich die innere Erregung widerspiegelt, in die er durch die Ausführungen der Gegenpartei versetzt ist, ruft mit lauter Stimme: „Es ist ja alles nicht wahr.“

Der Verteidiger des Beklagten beantragt dessen Freisprechung. Zum Beweise, daß der Privatkläger auch ein literarischer Dieb sei, überreiche er eine Zuschrift, die den Beweis dafür erbringe. Der Privatkläger sei nachweislich nie aus Deutschland herausgekommen; trotzdem schrieb er über alle Länder. – Auch der Beklagte Lebius beantragte seine Freisprechung. Selbst der Polizeipräsident von Dresden habe May einen literarischen Hochstapler genannt. Er nehme für sich den § 193 des Reichsstrafgesetzbuches in Anspruch. – Der Privatkläger, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtet dann anscheinend auf ein Plaidoyer. Das Gericht sprach, wie schon mitgeteilt, den Beklagten frei. Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen steht unzweifelhaft dem Angeklagten der § 193 zur Seite.

---

Aus: Stuttgarter Neues Tagblatt, Stuttgart. 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018